

Anwaltsgebühren erster Instanz 3 X 165 M = 495 M
Anwaltsgebühren zweiter Instanz 6 X 214,50 M = 1 287 M.

Die Gebühren des ersten Verfahrensabschnitts betragen mithin insgesamt 2 457 M. Bei verhältnismäßiger Teilung wären auf den Kläger 1 719,90 M und auf die Verklagte 737,10 M entfallen.

Im zweiten Verfahrensabschnitt über die Herausgabe von im persönlichen Eigentum des Klägers stehenden Gegenständen wurde der Streitwert auf 1 800 M festgesetzt.

Angesichts dessen, daß die Herausgabe der Gegenstände Zug um Zug gegen Zahlung eines Betrags von 300 M erfolgen soll, obsiegt bzw. unterlagen die Parteien mit 5/6 zu 1/6 zuungunsten der Verklagten.

In diesem Verfahrensabschnitt waren entstanden:

- gemäß § 8 i. V. mit §§ 20, 28 und unter Berücksichtigung der §§ 25, 27 GKG an Gerichtsgebühren zweiter Instanz 2 X 69 M = 138 M,
- gemäß § 9 i. V. mit §§ 13, 52 und unter Berücksichtigung von § 27 RAGO an Anwaltsgebühren erster Instanz 1 X = 69 M
Anwaltsgebühren zweiter Instanz 4 X 89,70 M = 358,80 M.

Die Gebühren dieses zweiten Verfahrensabschnitts beliefen sich mithin auf insgesamt 565,80 M.

Bei verhältnismäßiger Teilung dieser Gebühren hätte der Kläger 94,30 M und die Verklagte 471,50 M tragen müssen.

Von dem so errechneten Gesamtgebührenbetrag von 3 022,80 M hätten bei verhältnismäßiger Teilung (ohne Nebenkosten) der Kläger 1 814,20 M und die Verklagte 1 208,60 M übernehmen müssen.

Das entspricht einer Quotelung von etwa 3/5 zu 2/5 zuungunsten des Klägers.

Bei einer Verteilung, wie sie das Gericht vorgenommen hat, wäre die Verklagte mit etwa 300 M Gebühren mehr belastet worden. Das ist nicht vertretbar.

Aus den dargelegten Gründen war die Kostenentscheidung wegen Verletzung des § 4 FVerfO und des § 92 ZPO wie geschehen abzuändern.

§§ 13, 39 FGB; §§ 13, 18 URG.

Die während der Ehe von einem Ehegatten geschaffenen Kunstwerke (hier: Lithografien, Radierungen und Farbholzschnitte) gehören nicht zum gemeinschaftlichen Eigentum der Ehegatten. Gemeinschaftliches Eigentum und Vermögen entsteht erst an den aus dem Verkauf der Kunstwerke erzielten Erlösen, wenn mit ihnen Sachen und Vermögensrechte erworben bzw. Ersparnisse gebildet werden.

EG Rostock, Urt. vom 16. September 1970 — II BF 32/70.

Die Ehe der Parteien wurde geschieden und der dem Gericht vorgelegte Teilvergleich über das gemeinschaftliche Vermögen bestätigt.

Der Kläger hat im jetzigen Verfahren beantragt, die Verklagte im Zuge der weiteren Vermögensteilung zur Zahlung eines Betrages von 4 176 M mit der Maßgabe zu verurteilen, ihr das Alleineigentum an den vorhandenen Kunstwerken zu übertragen; hilfsweise hat er einen Betrag von 2 676 M geltend gemacht.

Das Kreisgericht hat die Verklagte zur Zahlung eines Betrags von 462,25 M verurteilt und im übrigen die Klage abgewiesen.

Gegen dieses Urteil legte die Verklagte Berufung ein. Die Berufung ist begründet.

Aus den G r ü n d e n :

In dem im Eheverfahren gerichtlich bestätigten Vergleich über die Vermögensauseinandersetzung hatten die

Parteien erklärt, daß u. a. hinsichtlich der von der Verklagten geschaffenen Kunstwerke keine Einigung erzielt werden konnte, da die Verklagte die Meinung vertrat, daß die Kunstwerke kein gemeinschaftliches Eigentum seien.

Nach § 13 Abs. 1 FGB gehören die von einem oder beiden Ehegatten während der Ehe durch Arbeit oder aus Arbeitseinkünften erworbenen Sachen, Vermögensrechte und Ersparnisse beiden Ehegatten gemeinsam. Arbeitseinkünfte i. S. des § 13 FGB sind auch Vergütungen aus Urheberrechten, wenn diese Rechte auf Arbeitsleistungen des Urhebers beruhen, die ganz oder überwiegend während der Ehe erbracht wurden (vgl. FGB-Kommentar, Berlin 1970, Anm. 2.2.1. zu § 13 [S. 74]). Für die Bildung gemeinschaftlichen Eigentums aus Arbeitseinkünften ist jedoch beachtlich, daß weder der Anspruch auf Arbeitseinkünfte und die ihnen gleichgestellten Einkünfte und wiederkehrenden Leistungen noch die zunächst auf Grund des Anspruchs ausgezahlten oder auf ein Konto überwiesenen Beträge zum gemeinschaftlichen Vermögen gehören, sondern das gemeinschaftliche Vermögen erst an den aus Arbeitseinkünften erworbenen Sachen und Vermögensrechten und an den aus Arbeitseinkünften gebildeten Ersparnissen entsteht (vgl. FGB-Kommentar, Anm. 2.2.2. zu § 13 [S. 75]).

Zwischen den Parteien ist unstreitig, daß die Verklagte nach Rechtskraft der Scheidung der Ehe der Parteien, also nach dem 7. Juni 1969, Lithografien, Radierungen und einen Farbholzschnitt zu einem Gesamtpreis von 1 075 M veräußert hat. Von dem nach Abzug der Steuern verbleibenden Nettobetrag von 924,50 M hat das Kreisgericht dem Kläger die Hälfte zugebilligt mit der Begründung, daß die von der Verklagten während ihrer Ehe geschaffenen Kunstwerke gemeinschaftliches Eigentum seien und der Kläger deshalb an dem aus dem Verkauf erzielten Erlös zur Hälfte zu beteiligen sei.

Dem vom Kreisgericht vertretenen Standpunkt kann schon aus familienrechtlichen Erwägungen nicht gefolgt werden. Der Verkauf eines Teils der Kunstwerke als Realisierung des Ergebnisses der Arbeit der Verklagten wurde erst nach Auflösung der Ehe der Parteien vorgenommen. Wenn der von der Verklagten erzielte Verkaufserlös als eine Form der Arbeitseinkünfte angesehen wird, muß festgestellt werden, daß die nach Rechtskraft der Ehescheidung von ihr vereinnahmten Arbeitseinkünfte nicht zur Bildung gemeinschaftlichen Vermögens Verwendung finden konnten. Eine Teilung nach § 39 FGB kommt aber nur für gemeinschaftliches Vermögen in Frage.

Das Kreisgericht begründet die Verurteilung der Verklagten zur Zahlung weiterhin damit, daß die Verklagte die Kunstwerke während der Ehe durch Arbeit geschaffen und zu Erwerbszwecken verwendet hat und daß sich damit schon gemeinschaftliches Eigentum herausgebildet habe. Auch dieser Auslegung ist nicht beizupflichten. Das Kreisgericht hat hierbei ungenügend die Spezifik des Urheberrechts beachtet.

Gemäß § 13 URG ist das Urheberrecht ein Persönlichkeitsrecht, aus dem sich nichtvermögensrechtliche und vermögensrechtliche Befugnisse ergeben. Dieses Persönlichkeitsrecht wird als ein zivilrechtliches subjektives Recht definiert, das dem Schöpfer bestimmter Werke vom sozialistischen Staat eingeräumt wird und das vermögensrechtliche **und** nichtvermögensrechtliche Befugnisse, Ansprüche **und** Pflichten entstehen läßt, deren Eigenart daraus folgt, daß sich in dem Werk die Persönlichkeit des Schöpfers verkörpert (vgl. Nathan. „Das Persönlichkeitsrecht“, NJ 1964 S. 740).

Aus dieser Eigenart folgt auch, daß es ausschließlich dem Urheber zusteht, darüber zu entscheiden, ob sein Werk vervielfältigt, zu Erwerbszwecken verbreitet